

V. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung

Anträge der Redaktionskommission vom 30. November 2020

- Art. 9 Abs. 1^{bis}:
- Die zuständige politische Gemeinde trägt als Pflegekostenbeitrag die Pflegekosten, soweit ~~diese nicht~~:
- diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind;
 - diese nicht die Höchstansätze nach Art. 6 dieses Erlasses übersteigen.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung des Absatzes bzw. der Aufzählung in der konsolidierten Fassung des Erlasses der systematischen Gesetzessammlung.

Begründung:

Der III. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung (22.19.12) wurde vom Kantonsrat am 20. Mai 2020 erlassen und am 21. Juli 2020 rechtsgültig. Der Erlass wird – ebenso wie voraussichtlich der IV. Nachtrag – ab 1. Januar 2021 angewendet. Die mit dem III. Nachtrag beschlossene Ergänzung von Art. 9 Abs. 1^{bis} «und das Pflegeheim nicht als beitragsberechtigter Einrichtung nach Art. 14 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung vom 7. August 2012¹ anerkannt ist.» wird in der Kombination mit der Ergänzung gemäss dem V. Nachtrag zu Bst. c der Aufzählung.

- Art. 10 Abs. 2:
- Sie erstattet dem Leistungserbringer den Pflegekostenbeitrag nach Art. 9 Abs. 1^{bis} dieses Erlasses. Dies gilt auch, wenn die Zuständigkeit von der politischen Gemeinde bestritten ist.

- Art. 10d Abs. 2:
- Der Leistungserbringer erstattet zu Unrecht bezogene Pflegekostenbeiträge ~~an die~~ Sozialversicherungsanstalt zurück. Er kann sich nicht auf das Vorliegen einer grossen Härte berufen.

¹ sGS 381.4.